



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Dänische Parkscheiben in Flensburg

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit Frühjahr dieses Jahres duldet die Stadt Flensburg anders als z. B. die Städte Husum und Schleswig keine dänischen Parkscheiben mehr. Däninnen und Dänen müssen seitdem bei Nutzung einer dänischen Parkscheibe ein Verwarn- oder Bußgeld zahlen. Lt. Aussage des Regionskontors der Region Sønderjylland-Schleswig akzeptieren die dänischen Behörden bereits seit einiger Zeit deutsche Parkscheiben; vorausgesetzt, diese liegen in einem Auto mit deutschem Nummernschild.¹ Ich frage in diesem Zusammenhang die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass für den Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, also auch für die Überwachung der Parkvorschriften, nach dem Grundgesetz (Artikel 83 u. 84), mit Ausnahme der Autobahnen, allein die Länder zuständig sind, da diese die Bundesgesetze (hier StVO) als eigene Angelegenheit ausführen und der Bund im Einzelfall keine

¹ Vgl. u.a. URL: <https://www.nordschleswiger.dk/de/nordschleswig-suedschleswig/stadt-flensburg-greift-gegen-daenische-parkscheiben-durch> und <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Daenische-Autofahrer-brauchen-ab-sofort-deutsche-Parkscheibe,parkscheibe122.html> (zuletzt aufgerufen am 30.11.2023).

Eingriffs- oder Weisungsrechte gegenüber den Ländern hat?

Antwort:

Die Länder führen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften als eigene Angelegenheit aus (Artikel 83 Grundgesetz). Insofern beschränkt sich die Aufsicht des Bundes auf eine reine Rechtsaufsicht. Eine einzelfallbezogene Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Ausführung erfolgt - anders als bei der Auftragsverwaltung (Artikel 85 Grundgesetz) - mithin nicht.

2. Welche landesrechtlichen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw.) konkretisieren ggf. die unter Nr. 1 genannte Ausführungsverantwortung?

Antwort:

Die Vorschriften und Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) finden bundesweit Anwendung. In Schleswig-Holstein bestehen keine konkretisierenden landesrechtlichen Regelungen für den genannten Sachverhalt.

3. Gilt das sogenannte „Opportunitätsprinzip“, wonach es im Ermessen der Verwaltungsbehörde liegt, ob sie eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und ahndet, auch für Ordnungswidrigkeiten i. S. d. Vorbemerkung?

Antwort:

Der Opportunitätsgrundsatz gilt grundsätzlich für die Verfolgung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten.

4. Bestehen für die kommunalen Verwaltungsbehörden derzeit Möglichkeiten bzw. Ermessensspielräume, um von einer Ahndung i. S. d. unter der Vorbemerkung genannten Sachverhaltes abzusehen? Sofern keine Ermessensspielräume bestehen: Wie positioniert sich die Landesregierung generell zum o. g. Sachverhalt, welche Handlungserfordernisse sieht sie und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3. Nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Hierbei besteht grundsätzlich ein weiterer Ermessensspielraum.

5. Sieht die Landesregierung über den Vollzug hinaus straßenverkehrsrechtliche Möglichkeiten, um die Anerkennung von Parkscheiben, die von der CEMT-Empfehlung abweichen, in Deutschland dennoch zu ermöglichen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Landesregierung setzt sich für eine Anpassung der strengen Vorgaben der StVO zur Ausgestaltung von Parkscheiben auf Bundesebene ein.

6. Hat die Landesregierung bereits Maßnahmen ergriffen, um die Anerkennung oder Duldung dänischer Parkscheiben generell zu ermöglichen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung hat im März 2023 schriftlich gegenüber Bundesverkehrsminister Wissing eine Korrektur der strengen Vorgaben zur Ausgestaltung von Parkscheiben gefordert. Das Bundesverkehrsministerium (BMDV) hat auf dieses Anliegen ablehnend reagiert. Die Landesregierung wird das Thema beim nächsten Bund-Länder-Fachausschuss StVO im März 2024 auf die Tagesordnung setzen lassen und somit einen erneuten Vorstoß zur Änderung der Vorgaben der StVO zur Ausgestaltung von Parkscheiben vornehmen.